

Beschluß der Bürgerschaft

vom 11. October 1873.

1. Erstreckung der Expropriationsfrist für verschiedene Immobilien.

Auch die Bürgerschaft ist mit der beantragten Erstreckung der Expropriationsfrist für die in dem Berichte der Baudeputation bezeichneten fünf Grundstücke bis zum 21. Juni 1874 einverstanden.

2. Beamtengehälter.

Die Bürgerschaft hat sich über diesen Gegenstand von einer Commission aus ihrer Mitte einen Bericht erstatten lassen, welchen sie hierbei übergiebt. *) Sie verweist denselben zu schleuniger Berathung an die bestehende Deputation, welche sie zugleich ersucht, auch die übrigen in der Bürgerschaft gestellten Anträge und bei manchen Positionen erhobenen Bedenken einer Erwägung zu unterziehen.

Zugleich beantragt sie, daß schon vor definitiver neuer Feststellung der Bestimmungen bezüglich der Beamtengehälter unverzüglich den Beamten eine Theuerungszulage für das Jahr 1873 zu Theil werde, und zwar in dem Betrage der Gehaltserhöhungen, welche in dem Berichte der Deputation vorgeschlagen sind. Selbstverständlich würden diese Zulagen in keiner Weise als maßgebend bezüglich der definitiven Regulirung der Gehälter zu betrachten sein.

Indem die Bürgerschaft den Senat ersucht, ihr hierin beizutreten, bewilligt sie zugleich die von der Deputation veranschlagte Mehrsumme der Beamtengehälter für das Jahr 1873 als Theuerungszulage im Betrage von 90,534 Mark, indem sie zugleich wünscht, daß die Vertheilung der Zulagen noch im Monat October vorgenommen werde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 13. October 1873.

1) Beamtengehälter.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft mit folgenden näheren Bestimmungen bei:

1) Die in Rede stehende Angelegenheit wird zur Prüfung und weiteren Berichterstattung an die berichtende Deputation mit dem Auftrage zurückverwiesen, in Ansehung der den Gehaltsbezug und das Dienstverhältniß im Allgemeinen betreffenden Bestimmungen mit der wegen Abänderung des Strafrechts u. niedergesetzten Deputation, welche mit der Vorbereitung eines Staatsdienstgesetzes beschäftigt ist, in Verbindung zu treten.

2) Den in Unteranlage 1 des Deputationsberichts vom 8. April d. J. erwähnten Staatsbeamten und Angestellten wird eine Theuerungszulage für das Jahr 1873 zum Betrage der in Spalte 3 des Deputationsberichts vorgeschlagenen neuen Normalgehälter abzüglich des jetzigen Gehalts und unter Berücksichtigung der beantragten Alterszulagen bewilligt, vorbehaltlich der näheren Berechnung und mit Wegfall der hierbei in Pfennigen sich ergebenden Beträge.

*) Abgedruckt in den diesjährigen „Verhandlungen der Bremischen Bürgerschaft“ S. 407—421.

3) Hiervon ausgeschlossen bleiben jedoch die in der gedachten Unteranlage (vgl. Spalte 9) berechneten kleineren Mehrbeträge, welche nicht als Gehaltszulagen anzusehen, sondern nur der Abrundung wegen beantragt worden sind.

4) Rücksichtlich der nach dem Antrage der Deputation von gewissen Bedingungen abhängig zu machenden Gehaltsverbesserungen wird zwar bei der für dies Jahr zu gewährenden Theuerungszulage von vorgängiger Erfüllung der übrigen Bedingungen abgesehen, jedoch vorbehalten, daß nach Maßgabe der von den vorgesetzten Behörden zu erstattenden Berichte und nach Feststellung des Senats diejenigen Nebeneinnahmen, welche die betreffenden Beamten im Jahre 1873 für amtliche oder mit dem Dienste in Verbindung stehende Geschäfte bezogen haben resp. noch beziehen werden, von der unter 2 bewilligten Jahreszulage in Abzug kommen.

5) Die hiernach zu berechnende Theuerungszulage wird so bald als möglich resp. zu 4) nach Eingang der von den Behörden zu erstattenden Berichte und hierauf erfolgter Feststellung der zu gewährenden Gehaltszulage von Seiten des Senats ausbezahlt, und die Generalkasse demgemäß zur Auszahlung bis zum Betrage von 90,534 Mark ermächtigt.

2. Anstellung eines zweiten Polizeicommissärs beim Amte Bremerhaven

Das Amt Bremerhaven hat dem Senate vorgestellt, daß bei der Zunahme der Arbeiten am Amte ein Polizeicommissär nicht mehr im Stande sei, die ihm obliegenden Geschäfte zu bewältigen. Der jetzige Polizeicommissär, so tüchtig, zuverlässig und diensteifrig er auch sei, werde von seiner Thätigkeit als Vertreter der Staatsanwaltschaft, namentlich seitdem nach dem Erlaß der deutschen Seemannsordnung die Zahl der dem gerichtlichen Verfahren zugewiesenen Vergehen von Seeleuten ganz erheblich gewachsen sei, nahezu ganz in Anspruch genommen. Die Zahl der Polizeisachen, namentlich der Bausachen und der Angelegenheiten von Armenverbänden und Gemeinde hätten sich so vermehrt, daß er schon seit mehreren Jahren kaum Zeit zu andern Beschäftigungen behalte und nur nebenbei noch einige andere Zweige der Verwaltung wahrnehmen könne. Darunter litten aber die Zweige der Polizeiverwaltung und Thätigkeit des Polizeicommissärs außerhalb der Amtscanzlei. Es sei daher im nächsten Jahre die Anstellung eines zweiten Polizeicommissärs unentbehrlich. Es werde dann den Canzleischreibern, deren Zahl übrigens auch vermehrt werden müsse, ein Theil ihrer Arbeiten, namentlich die Militärsachen, die Grundbuchführung u. s. w. abgenommen und die so vermehrten Arbeitsfelder unter die beiden Polizeicommissäre in der Art getheilt werden, daß dem älteren mehr Bureaugeschäfte, dem jüngeren mehr die Thätigkeit außerhalb des Bureaus, namentlich die eigentlichen Polizeisachen überwiesen würden.

Der Senat beantragt daher, unter diesen Umständen die Anstellung eines zweiten Polizeicommissärs für Bremerhaven zu dem gesetzlichen Gehalte vom nächsten Jahre an zu genehmigen.

3. Gehalt des Polizeiarztes zu Bremerhaven.

Nach dem Ableben des Physikus Dr. With zu Bremerhaven ist an Stelle desselben dem § 12 der Medicinalordnung vom 18. September 1871 gemäß ein Polizeiarzt daselbst anzustellen und das Gehalt desselben zu bestimmen. (Vergl. Deputationsbericht vom 19. Mai 1871, Verhandl. pag. 215.)

Der Senat wird in Uebereinstimmung mit den neuerdings, insbesondere auch bei der Anstellung der hiesigen Polizeiarzte beobachteten Grundsätzen, darauf Bedacht nehmen, daß die bisher mit der Stelle des Physikus verbundenen Nebeneinnahmen für amtliche Geschäfte in Wegfall kommen und die dafür zu entrichtenden Gebühren, (soweit sie beizubehalten sind) in die Staatskasse resp. die Kasse des Medicinalamts fließen. Auch wird es zweckmäßig sein, daß die medicinalpolizeiliche Specialaufsicht über Prostituirte, welche in Bremerhaven bisher von einem Privatarzte besorgt worden ist, künftig auch dort, wie hier, dem Polizeiarzte, in dessen Wirkungskreis sie fällt, übertragen werde.

Bei Bemessung des Gehalts des Polizeiarztes zu Bremerhaven wird hierauf so wie ferner darauf Rücksicht zu nehmen sein, daß derselbe auch im Uebrigen einen umfangreichen Geschäftskreis erhalten, namentlich nach § 16 der Medicinalordnung

regelmäßig zugleich als Substitut des Gerichtsarztes und in Physikatsgeschäften des Gesundheitsraths zu fungiren haben wird. Das Gehalt wird deshalb höher als das nur 830 Mark betragende Gehalt der hiesigen Polizeiarzte zu normiren sein.

Auf der andern Seite braucht dasselbe jedoch nicht bis zu dem alten Betrage des bisherigen Physikatsgehalts von 500 Thalern Gold zu gehen, weil die Gründe, welche laut Mittheilung des Senats vom 2. Februar 1855 (Verh. pag. 53) damals für ein höheres Gehalt sprachen, bei der gegenwärtigen Anstellung eines Polizeiarztes nicht mehr in vollem Maße zutreffen.

Der Senat hält hiernach den Betrag von 1500 Mark für angemessen und fordert die Bürgerschaft auf, sich damit einverstanden zu erklären,

daß das Gehalt des Polizeiarztes zu Bremerhaven auf 1500 Mark jährlich festgestellt werde.

4) Sicherheitshafen.

Die von der Bürgerschaft in ihrem Beschlusse vom 1. d. M. zu § 3 a des vorgelegten Gesetzentwurfes vorgeschlagene Abänderung hält der Senat für bedenklich. Nach der Absicht des Entwurfs sollen Schiffe, welche zur Winterlagezeit — in den Monaten November bis Februar einschließlich — in den Hafen legen um zu löschen oder zu laden, das Hafengeld nicht entrichten, es ist aber nicht gemeint, Schiffe, welche nach geschehener Entloshung oder Beladung, sei es freiwillig oder durch Frostwetter gezwungen, im Hafen verbleiben, oder welche während des Löschens oder Beladens vom Frostwetter überrascht zum Verbleiben im Hafen genöthigt werden, von der Zahlung der Abgabe zu befreien. Zu diesem Mißverständniß kann die vorgeschlagene Abänderung veranlassen. Es soll nicht zweifelhaft sein, daß z. B. ein fremdes Schiff, welches im December in den Hafen einläuft, um seine Ladung zu löschen und es nun vorzieht nach seiner Entladung den Hafen nicht sofort zu verlassen, obgleich es durch die Witterung hieran nicht gehindert wird, als in Winterlage befindlich anzusehen ist. Daher scheint es erforderlich zu sein, eine bestimmte Frist zu bezeichnen, nach deren Ablauf angenommen werden kann, daß ein Schiff diejenigen Geschäfte, um deren willen es angeblich in den Hafen eingelaufen ist, erledigt habe und nunmehr, falls es den Hafen nicht verläßt, sich in Winterlage befinde. Wenn die in dem Gesetzentwurf hierfür vorgesehene Frist von sechs Tagen als zu kurz befunden wird, so hat der Senat nichts dagegen, dieselbe auf zehn aufeinanderfolgende Tage ausgedehnt zu sehen, während eine noch weitere Verlängerung derselben, mit Rücksicht auf die dem Hafen zur Zeit jedenfalls noch zu belassende Eigenschaft als Nothhafen für den Winter, zu Unzuträglichkeiten führen könnte und daher vermieden werden muß.

Falls die Bürgerschaft mit einer solchen Ausdehnung der Frist auf zehn Tage sich einverstanden erklärt, wird die Publication des Gesetzes mit dieser Abänderung des Entwurfs erfolgen.

5. Friedhöfe.

1) Verhältnisse der Privatgräber.

Dem Beschluß der Bürgerschaft vom 17. September d. J., insoweit derselbe sich auf das für die neuen Friedhöfe anzuwendende Nutzungsrecht an Privatgrabstellen und auf die für letztere in Zukunft zu erhebenden Umschreibengebühren bezieht, tritt der Senat bei und werden somit die näheren Bestimmungen unter 1, 2 a, 2 b, 2 c dieses Beschlusses den bezüglichen Paragraphen des demnächst zu erlassenden Gesetzes zu Grunde zu legen sein. Ingleichen hält auch der Senat die Anberaumung einer deputationsseitig später festzusetzenden Frist, binnen welcher der Umtausch neuer Grabstellen anstatt der alten vollzogen sein muß, cf. Nr. 6 des Beschlusses, für zweckmäßig.

Dagegen kann er der von den Deputationsvorschlägen abweichenden Normirung des Erwerbspreises für Gräber von 4 beziehungsweise 6 Meter Nutzungsfläche (Nr. 2 des Beschlusses) und der Umschreibengebühren für die Anweisung neuer Grabstellen anstatt der alten (Nr. 3, 4, 5 des Beschlusses) seine Zustimmung nicht ertheilen. Der Senat muß auf die unumgängliche Nothwendigkeit hinweisen, der Staatscasse eine Einnahme zuzuführen, welche zu der ihr mit Verzinsung des bedeutenden Anlagecapitals zumachsenden Ausgabe in einem besseren Verhältniß steht, als es die von der

Bürgerchaft empfohlenen Ansätze erwarten lassen. Nach dem motivirten Vorschlage der Deputation sollen hinfert kleine Privatgräber von 2 Meter Nutzungsfläche erworben werden können. Mit dieser Maßnahme, welche der Bürgerchaft genehm ist und der Senat billigt, ist der wesentlichste Einwand gegen den höheren Preis für größere Grabstellen beseitigt. Es ist jetzt der freien Wahl anheimgestellt, ob ein tretenden Falls ein der nächsten Anforderung genügendes kleines Privatgrab mit einer geringen Geldauslage, oder nach dem Ermessen des Einzelnen eine über diese Anforderung hinausgehende größere Grabstelle mit einem höheren Kostenaufwand erworben werden soll und damit allen Verhältnissen die thunlichste Berücksichtigung zu Theil geworden. Ueberdies sind die „näheren Bestimmungen“ für den Erwerb von Privatgräbern, insbesondere für den Nutznießer der größeren Stellen so günstig, daß auch aus diesem Grunde es sich rechtfertigt, für solche Stellen einen verhältnißmäßig höheren Preis anzusetzen. Den Erwerbspreis von 150 Mark bzw. 225 Mark für Grabstellen von 4 Meter bzw. 6 Meter Nutzungsfläche, wie die Deputation ihn in der Voraussetzung in Vorschlag bringt, daß gleichzeitig die Einführung der kleineren Privatgräber zu 30 Mark beliebt werde, findet hiernach der Senat ganz angemessen und würde er es als eine unzeitige Liberalität des Staats ansehen, wenn derselbe auf Kosten der Gesamtheit es den Einzelnen möglich machen wollte, zu einem niedrigeren Preise die Nutznießung an solchen Stellen zu erwerben.

Was die Umschreibengebühren anbelangt, so sieht der Senat zunächst keinen Grund ab, die Besitzer von Gräbern, „welche seit dem 31. December 1858 nicht mehr benutzt worden sind“, von der Zahlung einer Gebühr gänzlich zu befreien. Er hält es ferner der Sachlage angemessen, daß die Abstufungen der Gebührensätze dem den alten Stellen nach den Ausführungen des Deputationsberichts beizulegenden Werthe entsprechend, geordnet werden. Der Senat findet, da diese alten mehr oder weniger benutzten, also zeitweise mehr oder minder entwertheten Stellen durch neue Grabstellen mit vollem Nutzungswerth ersetzt werden sollen, in den von der Deputation in der Scala

I. für Klasse 2, 3, 4, 5, 6.

ad *Mk* 15, 30, 45, 60, 75.

II. für Klasse 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8.

ad *Mk* 17¹/₂, 37¹/₂, 52¹/₂, 67¹/₂, 82¹/₂, 97¹/₂, 112¹/₂,

vorgeschlagenen Gebühren den relativ richtigen Ausdruck dieser Werthverschiedenheiten.

So unerwünscht, bei der Natur des verhandelten Gegenstandes, es ist, die Geldfrage in den Vordergrund treten zu lassen, so nöthigt dazu doch, abgesehen von der Finanzlage im Allgemeinen, die Erwägung, daß es sich um die Anlage und den Betrieb einer communalen Anstalt der Stadt Bremen handelt, für welche zwar nach der bestehenden formellen Einrichtung die Ausgaben aus der Staatskasse entnommen werden, welche aber, wenn nicht den übrigen Gemeinden zu nahe getreten werden soll, durch gleich hohe Einkünfte ersetzt werden müssen. Geschähe dies nicht, so würde der von der Bürgerchaft sicherlich nicht gewollte Fall eintreten, daß die Begräbnißanstalten der wohlhabendsten Gemeinde des Staats durch Zuschüsse aus der Generalkasse theilweise unterhalten würden. Allerdings ist durch die Verfassung festgestellt, daß die Einnahmen und die Ausgaben der Stadtgemeinde Bremen bis auf Weiteres als einander begleichend angenommen werden sollen, allein diese Annahme würde augenscheinlich wider die Gerechtigkeit verstoßen, wenn ganz neue, bis dahin von der Generalkasse nicht getragene Ausgabenkategorien derselben im Interesse der Stadt zugewiesen würden, ohne eine gleichzeitige angemessene Zuweisung entsprechender Einkünfte. Demgemäß ist bereits bei Errichtung der Wasserkunst verfahren worden, deren Verhältniß zur Staatskasse genau das nämliche ist, wie das der Begräbnißanstalten. Die Staatskasse wird die Zinsen des aus dem Fond der außerordentlichen Verwendungen vorgeschossenen Anlagecapitals zu bezahlen haben, so lange nicht dieser Vorschuß aus dem Erlöse für angewiesene Gräber und aus den Umschreibengebühren für die Anweisung neuer Stellen an die Inhaber der jetzigen Gräber allmählich zurückerstattet sein wird. Selbst nach den von der Deputation vorgeschlagenen Tariffätzen erscheint es zweifelhaft, ob die Generalkasse nicht für eine längere Reihe von Jahren in dieser Beziehung in Vorschuß zu treten haben wird, zumal in keiner Weise erwartet werden kann, daß die laufenden Betriebseinnahmen einen Ueberschuß

über die Betriebskosten, welcher zur Verzinsung des Anlagecapitals dienen könnte, liefern werde.

Dem Gewichte dieser Gründe wird, wie der Senat vertraut, die Bürgerschaft sich nicht entziehen wollen. Er ersucht sie daher um ihre Zustimmung dazu:

daß der Erwerbspreis für Privatgräber und die Umschreibgebühr für Anweisung neuer Stellen anstatt der alten den Vorschlägen der Deputation gemäß geregelt werde.

Was sodann

2) den Tarif für die Beerdigungen

betrifft, so kommen hier zum Theil die nämlichen Gründe in Betracht, welche bereits im Vorstehenden entwickelt worden sind. Auch hier erfordert es die Gerechtigkeit gegen die übrigen Gemeinden des Staats, daß die stadtbremischen Begräbnißanstalten, wenigstens annähernd, ihre laufenden Kosten durch eigne Betriebseinnahmen decken. Der Senat kann daher dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 1. October zwar insoweit als derselbe sich die Deputationsvorschläge aneignet, beitreten; gegen die Herabsetzung verschiedener Tarifpositionen muß er jedoch das Folgende bemerken.

Die Deputation ist bemüht gewesen, durch eine entsprechende Regulirung des Gebührentarifs und der sonstigen Abgaben dahin zu streben, daß die Kosten für Beerdigungen fernerhin nicht höher sich belaufen werden als bisher, und dies ist gewiß das Aeußerste was unter den veränderten Verhältnissen von Seiten des Publikums billigerweise beansprucht und der Staatscasse gegenüber verantwortet werden kann. Im Uebrigen aber hat die Deputation sich bei ihren Vorschlägen durch die Erfahrungen der gegenwärtigen Verwaltungscommission der altstädtischen Begräbnißanstalten leiten lassen, welche alle Beachtung verdienen.

Was zunächst die empfohlene Herabsetzung der Gebühr für die V. Klasse von 17 Mark auf 15 Mark betrifft, so ist schon bei verschiedenen Gelegenheiten darauf hingewiesen worden, daß der jetzt geltende Satz von 16 Mark und 60 Pfennigen nicht die Kosten deckt, weshalb gegenwärtig um so weniger gegen die geringfügige Erhöhung um 40 Pfennige und dieses Gebührensatzes auf 17 Mark nach dem Deputationsvorschlag berechnete Einwendungen erhoben werden können.

Die Bestimmung, daß für die Beerdigung von Kinderleichen in einer der fünf Klassen die Hälfte der Gebührensätze erhoben wird, macht es möglich, eine Kinderleiche um die Ausgabe von 17 Mark und 50 Pfennigen bezw. von 8 Mark und 50 Pfennigen zu bestatten, und daher mag es dem Ermessen der Betheiligten anheim gegeben bleiben, ob sie sich dem mit dem Gebrauch des Kinderleichenwagens oder einer Kutsche verbundenen größeren Geldaufwande unterziehen wollen.

Eine Abgabe ferner von 5 Mark für die Niederlegung eines Sarges vor der Beerdigung in der Kapelle ist nicht einmal eine ausreichende Vergütung für die in solchem Falle von der Verwaltung in Anschlag zu bringenden Unkosten, also noch viel weniger als ein Aequivalent für den auf den Bau der Kapelle entfallenden Zinsenanteil zu betrachten. Es ist mit Fug anzunehmen, daß da, wo in der Kapelle eine mit vielfachen anderweitigen Unkosten verknüpfte Feier stattfinden soll, auch sehr wohl eine höhere Abgabe für eine solche Benutzung der Kapelle wird bezahlt werden können. Um aber der wohlmeinenden Absicht, welche dem Vorschlage einer niedrigeren Gebühr für die Benutzung der Kapelle nach den Beerdigungsklassen abzustufen und zwar so, daß bei einer solchen Benutzung für die I. Classe 50, für die II. Classe 40, für die III. Classe 30, für die IV. Classe 20 und für die V. Classe 10 Mark, bei der Verwendung des Kinderleichenwagens oder einer Kutsche aber 20 Mark erhoben werde.

Gewiß wünscht auch der Senat auf das Lebhafteste, den Einwohnern die Unkosten bei der Beerdigung ihrer Todten thunlichst zu erleichtern. Die Bürgerschaft wird ihm aber darin Recht geben, daß der Einzelne die Leistungen, welche er bei diesen Anlässen vom Gemeinwesen in Anspruch nimmt, nicht unter dem wirklichen Kostenpreise begehren kann, und nicht minder, daß alles dasjenige, was über das Maß des unumgänglich Nothwendigen hinausgeht und durch die freie Wahl der

Betheiligten bedingt ist, sehr wohl zum Gegenstand der Besteuerung gemacht werden kann.

Aus letzterem Grunde hat die Bürgerschaft die Erhöhung der Gebühr für die I. Classe auf 180 Mark beantragt, womit der Senat, obwohl der finanzielle Werth dieser Aenderung nicht erheblich sein wird, sich einverstanden erklären will.

Sein Antrag geht daher dahin: die Bürgerschaft wolle unter Erhöhung der Gebühr für die I. Classe auf 180 Mark und Belassung derjenigen für die V. Classe auf 17 Mark und der für die Verwendung des Kinderleichenwagens oder einer Kutsche nach dem Deputationsbericht, mit der von ihm vorgeschlagenen Abgabe für die Benutzung der Kapellen zu einer Leichenfeier, sich einverstanden erklären.

Nach
dem der B
rentlichen

Die
13. Octob

Christi
Carl
tragt
dekt
sich
Die
aus
fiel
ger
des
je 8
Bef

dat
No
fun
du
No
ber
No